

**Entwurf einer
Landesverordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Vom**

Aufgrund des § 60 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter den Worten „für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten“ die Worte „sowie für Beamtinnen und Beamte des Abschiebungshaftvollzugs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
2. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden Beamtinnen und Beamte während einer stufenweisen Wiedereingliederung im Rahmen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge einer Krankheit oder eines Dienstunfalls im Sinne von § 34 SHBeamVG zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen, erhalten sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten.“
3. In Abschnitt II erhält der 5. Titel folgende Überschrift:

„Zulage für die Tätigkeit im Notfallsanitätsdienst und der Maritimen Notfallvorsorge“

4. In Abschnitt II 5. Titel wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Zulage für die Tätigkeit in einer Einheit der Maritimen Notfallvorsorge

- (1) Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die für den Bereich der Maritimen Notfallvorsorge eine Aus- und Fortbildung absolviert haben und dort einsetzbar sind, erhalten für die Tätigkeiten im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge eine Zulage. Tätigkeiten in der Maritimen Notfallvorsorge sind Vorbereitungen, Übungen und Einsätze im Sinne der Vorgaben des Havariekommandos und vergleichbare Einsätze im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Zulage beträgt 17,26 Euro je Stunde für die Tätigkeiten innerhalb der Multifunktionalen Ersteinsatzgruppe (MIRG-FR-Einheit). Die Zulage beträgt 13,89 Euro je Stunde für Tätigkeiten innerhalb einer Brandbekämpfungseinheit oder des Verletztenversorgungsteams (MIRG-FiFi-/ BBE-/ VVT-Einheit).
- (3) Die Zulage erhöht sich für Tätigkeiten in der Maritimen Notfallvorsorge
- a) bei Tätigkeiten mit Hubschraubern um 20 Prozent,
 - b) bei Tätigkeiten auf Hoher See um 25 Prozent,
 - c) bei Tätigkeiten mit mehr als 8 Stunden Dauer um 25 Prozent,
 - d) bei Tätigkeiten auf Offshore-Windanlagen um 30 Prozent.
- (4) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt, Zeiten von zehn bis 30 Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.“
5. Die bisherigen §§ 13 bis 18 werden zu §§ 14 bis 19.
6. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 13 bis 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18“ ersetzt.
7. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 16 bis 18“ ersetzt.

8. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „und tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2023 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres,
ländliche Räume und
Integration

Begründung:

Zu Artikel 1 Ziffer 1 Buchst. a:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 12. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 896) wurden sowohl im Landesbeamtengesetz als auch im Besoldungsgesetz

Schleswig-Holstein Regelungen geschaffen, um die Beamtinnen und Beamten für den mittlerweile neu geschaffenen Laufbahnzweig Abschiebungshaftvollzug in der Fachrichtung Justiz hinsichtlich der besonderen Altersgrenze und der Dienstunfähigkeit mit den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugs und des Justizvollzugs (Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen Allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst des Justizvollzugs) gleichzustellen. Außerdem wurde als Einstiegsamt die Besoldungsgruppe A 8 festgelegt und damit eine monetäre Gleichstellung in der Besoldung erreicht. Für den Bereich der Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten soll nun ebenfalls eine Angleichung an die Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugs und Justizvollzugs erfolgen. Da insbesondere die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen und damit auch die physischen und psychischen Belastungen aufgrund des Dienstes zu ungünstigen Zeiten der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs und des Abschiebungshaftvollzugs vergleichbar sind, ist die rechtliche Angleichung sachgerecht. Durch die monetäre Angleichung wird die künftige Tätigkeit in einer Abschiebungshafteinrichtung entsprechend gewürdigt. Im Übrigen wird mit der Regelung eine hinreichend attraktive Bezahlung der als allgemein hin geltenden gesundheits- und sozialschädlichen Dienste zu ungünstigen Zeiten sichergestellt. Die Regelung steigert die Attraktivität für eine Tätigkeit in einer Abschiebungshafteinrichtung und soll damit auch die Deckung des Personalbedarfs sicherstellen.

Zu Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. b:

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 1 Ziff. 2:

Grundsätzlich wird mit Ausnahme der in § 5 Absatz 1 und 2 geregelten Tatbestände während einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder eines Dienstunfalls die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht gewährt, da die betroffenen Beamtinnen und Beamten auch nicht zu entsprechenden Diensten herangezogen werden.

Sofern die Beamtin oder der Beamte jedoch im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme (stufenweise Wiedereingliederung) in Abstimmung mit der Dienststelle und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Dienst zu ungünsti-

gen Zeiten tatsächlich wahrnimmt, steht auch die Zulage zu. Die Regelung dient der Klarstellung für die Rechtsanwendung.

Zu Artikel 1 Ziff. 3:

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 1 Ziff. 4:

Grundlage für ein funktionierendes Team in der maritimen Notfallvorsorge sind motivierte und gut ausgebildete Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die bereit sind, sich den besonderen Herausforderungen und Gefahren dieser Einsätze zu stellen und insbesondere auch die hierfür erforderliche besondere Aus- und Fortbildung zusätzlich und freiwillig zu absolvieren.

Die deutlich höheren fachlichen Anforderungen sowie die erhöhte Gefährdung schon während der Übungen stellt nur eine der besonderen Herausforderungen dar. Daneben ist die gefährliche Arbeit u.a. im Hubschrauberwindenbetrieb, bei Einsatzoperationen auf hoher See und dergleichen zu würdigen.

Die Aus- und Fortbildungen der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten in den Einheiten der Maritimen Notfallvorsorge sind aufwendig und langwierig, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Abwesenheiten dienstplanmäßige Geldeinbußen hinnehmen müssen. Die Qualität und Quantität der für die Maritime Notfallvorsorge erforderlichen Aus- und Fortbildungen und das Einsatzrisiko liegen deutlich über dem der übrigen Einsatzfunktionen bei einer Berufsfeuerwehr.

Da die Tätigkeiten in der maritimen Notfallvorsorge nur anlassbezogen und temporär ausgefüllt werden, erfolgt die Honorierung der risikobehafteten Tätigkeiten über eine stunden- und aufgabenbasierte Zulage. Dabei sind die Tätigkeiten nach Qualifikation und Risiko zu unterscheiden, also Tätigkeiten innerhalb einer Multifunktionalen Ersteinsatzgruppe (MIRG-FR-Einheit) und Tätigkeiten in einer Brandbekämpfungseinheit oder des Verletztenversorgungsteams (MIRG-FiFi-/ BBE-/ VVT-Einheit).

Zu Artikel 1 Ziff. 5 bis 7:

Redaktionelle Anpassungen

Zu Artikel 1 Ziff. 8:

Mit Gesetz vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691) wurde ein neuer § 78 in das SHBesG eingefügt. Danach findet § 62 des Landesverwaltungsgesetzes für die auf der Grundlage des SHBesG zu erlassenden Verordnungen keine Anwendung. Die Befristung ist daher zu streichen.